

## reformierte kirche urdorf

### Erneuerungswahl Gemeindebehörde für die Amts dauer 2026 bis 2030, vorläufige Wahlvorschläge

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der folgenden Behörde für die Amts dauer 2026 – 2030:

- 7 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 26. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörde für die Amts dauer 2026 - 2030 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

#### Als Mitglied der Ev.-ref.-Kirchenpflege:

##### Ev.-ref. Kirchenpflege (sieben Mitglieder)

Name, Vorname	Jahrgang	Beruf	Wohnort	bisher/neu
Berthoud Ledergerber, Carole	1968	Kundenbegleiterin SBB	Urdorf	bisher
Binder, Karin	1974	Dipl. Rettungssanitäterin	Urdorf	bisher
Habegger, Urs	1977	Eventtechniker	Urdorf	bisher
Raisle Messmer, Nicole	1969	Akupunkteurin TCM	Urdorf	bisher
Schwaninger, Erich	1958	Dipl. Elektroinstallateur	Urdorf	bisher
Senn, Thomas	1969	Kantonsangestellter	Urdorf	bisher

#### Als Präsidentin bzw. Präsident der Ev.-ref. Kirchenpflege:

Name, Vorname	Jahrgang	Beruf	Wohnort	bisher/neu
Raisle Messmer, Nicole	1969	Akupunkteurin TCM	Urdorf	bisher

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 5. Dezember 2025 die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied der Ev.-ref.Kirchenpflege ist jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche, das über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 18. Altersjahr vollendet hat (§23 GPR und Art. 20 der Kirchenordnung und Art. 5 der Kirchgemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident der Ev.-ref. Kirchenpflege kann eine Person gewählt werden, die Sie als Mitglied der Ev.-ref. Kirchenpflege wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Büro OG 14, bezogen oder unter [www.urdorf.ch](http://www.urdorf.ch) (Behörden => Abstimmungen und Wahlen => 8. März 2026) heruntergeladen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wählervorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 31. Dezember 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl für die **Ev.-ref. Kirchenpflege** findet gemäss Wahlanordnung vom 26. September 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung und Art. 6 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde i.V.m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberchtigten einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Die Stimmberchtigten erhalten eine Wahlanleitung. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Urdorf, 28. November 2025

**Gemeinderat Urdorf**